Stadt Petershagen

Bebauungsplan Nr. 58 "Einzelhandelszentrum Sparkassenstraße"

Der Räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Petershagen der Stadt Petershagen im westlichen Bereich der historischen Altstadt, westlich und östlich der Sparkassenstraße.
Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 58 wird begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 48 Flur 9 (Hauptstraße), 468 (Bremer Straße, K49), 34 + 35 (Meßlinger Straße, K49) der Flur 11
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 395 (Reiseradweg) der Flur 13
Im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 47 (Flur 13), des Flurstückes 377 tw. (Sparkassenstraße) (Flur 13), die östlichen Grenzen des gleichen Flurstückes und der südlichen Grenze der Flurstücke 132, 137 und 158 (Flur 9)
Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 158 (Flur 9)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 hat eine Größe von rd. 1,449 ha und bezieht sich auf die Flurstücke 1, 3, 7, 124, 129, 130, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 151, 152 und 158 der Flur 9 und 45, 47, 368, 377 tw., 389, 394, 401, und 402 der Flur 13 der Gemarkung Petershagen.

Bestandteile des Bebauungsplans:

A. Planzeichnung
B. Rechtsgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung
D. Äußere Gestalt baulicher Anlagen, sowie der Werbeanlagen
E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

F. Begründung
G. Schallgutachten
H. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 58

A. Planzeichnung

Bebauungsplan Nr. 58 "Einzelhandelszentrum Sparkassenstraße"

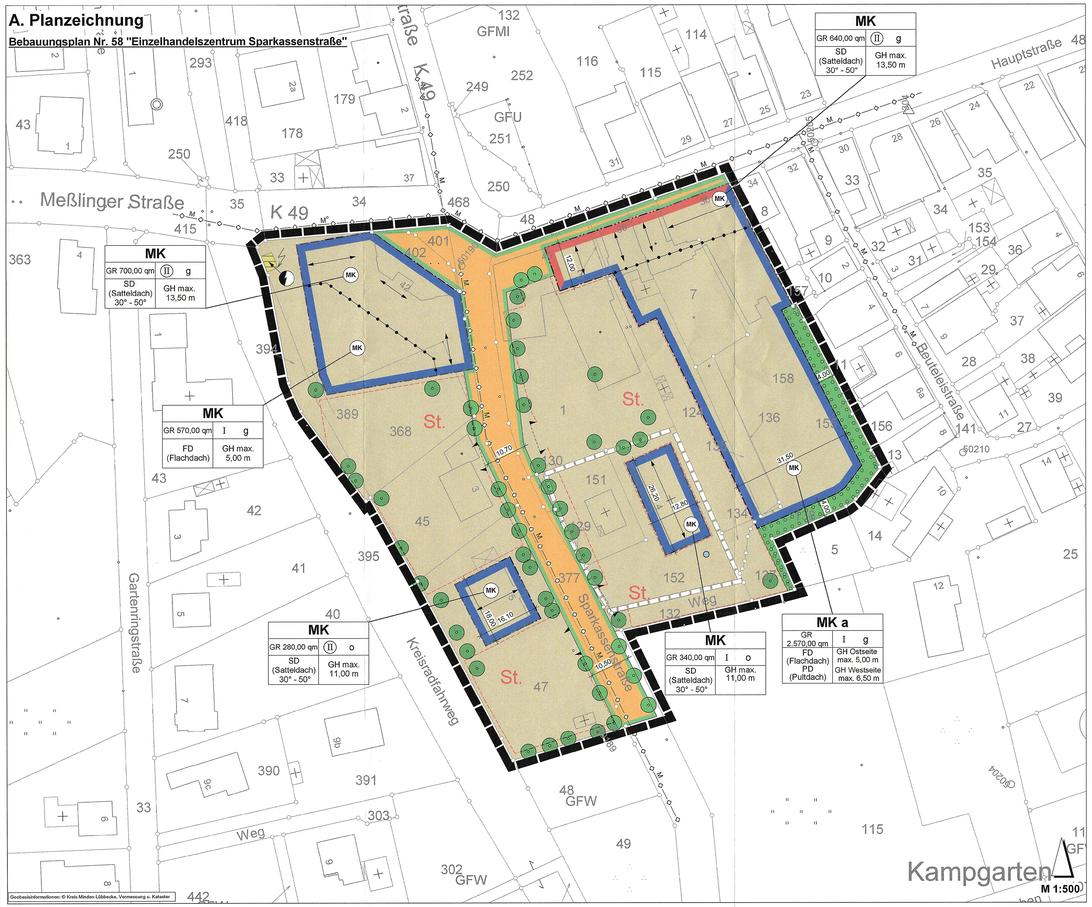

Geobasisinformationen: © Kreis Minden-Lübbecke, Vermessung u. Kataster

B. Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)
- Verordnung über die baulische Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV. NRW 232), geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439/SGV. NRW 2129).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S 2986).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LGNRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.,Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- Bauordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), BGBl. III 213-1-6.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 - SGV. NW 77), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW 2005 S. 463).
- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 272).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I. S. 3214).
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Beteiligung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände Abstandserlass v. 02.04.1998 - VB5-8604.25.1 VNr. 1/98.

In der jeweils aktuellen Fassung.

Anmerkung:
Zuwiderhandlungen gegen die gem § 86 BauONRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswiedrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauONRW und können gem. § 84 (3) BauONRW als solche geahndet werden.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung

C.1 Grenze gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

C.2 Art der baulichen Nutzungen gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

MK **Im MK-Kerngebiet nach §7 BauNVO sind zulässig:**

- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten; Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss
- Innerhalb des Kerngebietes (östlich der Sparkassenstraße im rückwärtigen Bereich der Hauptstraße) ist im Erdgeschoss ein Einkaufsmarkt mit einem nahversorgungs-und zentrenrelevanten Sortiment möglich mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1950m².
- Für das Kernsortiment wird die maximal zulässige Verkaufsfläche wie folgt unterteilt und festgesetzt.

Lebensmittelmarkt	1.950 m²
davon	
Getränkemarkt	300 m²
Non Food	300 m²

Dabei werden die Sortimente bei Non Food dahingehend geregelt, dass diese Sortimentsgruppe nicht durch eine oder einige Warengruppen ausgeschöpft werden. Mit der maximal zulässigen Größe bei Getränken und Non Food von jeweils 300qm wird gewährleistet, dass der überwiegende Teil der Sortimente für die Sortimentsgruppe Lebensmittel bereitgehalten wird. Bei der Festlegung der Größe von 300qm werden übliche Verkaufsflächen-anteile zu Grunde gelegt.
Eigenständige Ladeneinheiten, die vom Hauptbetrieb unabhängig sind, sind nicht zulässig.

Im MK-Kerngebiet nach §7 BauNVO sind unzulässig

- In dem als MK-Kerngebiet festgesetzten Bereichen sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nach §1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
- In den als MK-Kerngebiet festgesetzten Bereichen werden nach §7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen, nach §1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise.

MK		
GR 640,00 qm	II	g
SD (Satteldach) 30° - 50°	GH max. 13,50 m	

Baugebiet Bauweise

Grundfläche mit Flächenangaben	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Dachform mit Dachneigung	maximale Gebäudehöhe

C.3 Maß der baulichen Nutzungen gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO

GR **Grundfläche mit Flächenangabe z.B. GR 700,00 qm**

Hinweis:
Die vollständige Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze mit ihren Zufahren ist zulässig.

GH z.B. 13,00m **Höhe der baulichen Anlagen**
maximale Gebäudehöhe über Oberkante Straßenbelag

C.4 Bauweise, die überbauaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO

o **Offene Bauweise**

g **Geschlossene Bauweise**

a **Abweichende Bauweise**

In Abweichung von der geschlossenen Bauweise sind Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50 m zulässig.
Die westliche Fassade des Gebäudes ist in gleichmäßigen Abständen mindestens drei Mal (Zusätzlich zum Eingangsbereich) deutlich vertikal zu gliedern (z.B. durch Vorsprünge, Öffnungen, Glasbänder).

Baulinie
Hinweis:
Ein Unterschreiten der Baulinie längst der Hauptstraße ist zulässig. Diese Rücksprünge sollen in der Art von Fugen den neuen Baukörper gliedern, um den Rhytmus der historischen Bebauung aufzunehmen und fortzusetzen.

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig. Stellplätze, Carports, Garagen, Einkaufswagen-Boxen und eingehauste Müllsammelplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche und Stellplätze auch auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

St. **Flächen für Stellplätze mit Zu- und Umfahrten**

C.6 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtsbereich

C.7 Flächen für Versorgungsleitungen gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB

Flächen für Elektrizität

C.8 Hauptabwasserleitungen gem. § 9 (1) Ziffer 13 und (6) BauGB

Unterirdische Leitungen
M = Mischwasserkanal

C.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

C.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Anpflanzung von Bäumen

Für die oberirdischen, freien Stellplätze sind heimische, standortgerechte Bäume der Artenliste (siehe Pkt. E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumscheiben sind als mindestens 4,00 qm große, offene und begrünte Flächen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB

Die Flächen sind als geschlossene Pflanzung mit Gehölzen der Artenliste (siehe Pkt. E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt) zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

C.11 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Als Lärmschutzmaßnahme sind bauliche Anlagen nach Norden, Osten und Süden zu potentiellen Immissionsorten hin als umbaute, eingehauste Bauteile vorzusehen. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die in der Regel ohne Dach sind, wie Lagerplätze oder Leergutkäfige.

Der Schallleistungspegel für die Rückkühler der Zu- und Abluftöffnungen ist so zu wählen, dass an den nächstgelegenen Imissionsorten von diesen Geräusch-Quellen ein Immissionsschallpegel von L ≤ 30 dB(A) bewirkt wird.

Die Flächen der Zu- und Umfahrten sind zu asphaltieren. Eine Pflasterung der Flächen ist nicht zulässig.

Zu- und Abfahrtsverkehr durch Kunden des Einzelhandelsmarktes sowie An- und Ablieferverkehr außerhalb der sog. Ruhezeiten (22.00 - 6.00 Uhr) ist unzulässig.

Die im Schallgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflagen zu übernehmen.

D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen

gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 13 und 86 BauONRW

Außenwände: Zulässig sind Fassaden aus Mauerwerk, rot bis rotbraun, sowie Putz, weiß (abgetönt) oder pastellfarbig gestrichen, Metall-/Glaskonstruktionen und Holz.
Klinker mit glasierter Oberfläche, gelbe Klinker/Vormauersteine, bossierte Steine und Fassadenverkleidungen aus Bitumen und Kunststoffen sind nicht zulässig.

Dachform: siehe Planzeichnung

Dachaufbauten: Technische Aufbauten auf den Dachflächen sind nur dann zulässig, wenn sie eine Höhe von 2,00 m über der festgesetzten maximalen Bauhöhe nicht überschreiten, wenn sie durch architektonische Maßnahmen in den Baukörper integriert werden und deshalb nach außen nicht negativ in Erscheinung treten.

Werbeanlagen: Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind nur zulässig:

- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche,
- wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über die Attika hinausreichen,
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden sollen.

Einzelanlagen bzw. freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen an Masten und Seilen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und auf der vorgelagerten Fläche für Stellplätze zwischen der Baugrenze und der Sparkassenstraße zulässig.

Zulässig sind beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitanlagen).

Behelfsbauten: Bauten, die dem Zweck der Warenabgabe dienen (Behelsbauten) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Unzulässig sind:

Anlagen mit Wechsel-, Lauf-, Blinklicht oder sonstige Stufenschaltungen, sowie Lichtquellen die Richtung Himmel gebündeltes oder konzentriertes Licht abstrahlen, sind unzulässig.

E. Sonstige Darstellung und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3,00 — Maßzahl (in m)
vorhandene Bebauung
vorhandene Flurstücksgrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
148 — Flurstücksnummer
Firstrichtung
Telekom-Mast

Versorgungsleitungen: Die vorh. Versorgungsleitungen (Hausanschlüsse) im Bereich der Hauptstraße sind zu nutzen. Das Schmutz- und Niederschlagswasser der Dach- und versiegelten Flächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,50 m beidseitig an Regen- und Entwässerungskanälen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher zulässig sind.

Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 1,50 m beidseitig der Rohrachse nicht überbaut werden. In diesem Bereich dürfen die Gas-, Wasser- und Elektroleitungsdeckungen nicht durch Abtragung verändert werden.

Aus stadtgeschichtlichen Gründen ist im Bereich des gepl. Einzelhandelszentrums eine baubegleitende archäologische Untersuchung durchzuführen.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521 / 5200251, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org anzuzeigen und die Entdeckungsstelle drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke (Satzung in der fr. Änderung v. 09.10.2007) ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiteres für die Handhabung von unbelasteten bzw. belastetem Bodenaushub regelt die Satzung des Kreises Minden-Lübbecke.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenhaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt und der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke umgehend zu verständigen.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Baustoffäle zu trennen.

Artenliste: (Auswahlliste)

Bäume:
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus exelsior
Prunus avium
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Tilia cordata

Obstbäume:
Apfel
- Biesterfelder Renette
- Kaiser Wilhelm
- Roter Boskop
- Rote Sternette
- Winterglockenapfel
- Doppelte Philippsbirne
Birne
- Gute Grauue
- Williams Christbirne
Kirsche
- Schneiders Späte Knorpelkirsche

Sträucher:
Acer campestre
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Prunus padus
Prunus spinosa
Rosa canina
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus
- Feldahorn (auch als Baum)
- Roter Hartriegel
- Haselnuß
- Weißdorn (auch als Baum)
- Pfaffenhut
- Liguster
- Traubenkirsche
- Schwarzdorn
- Hundsrose
- Salweide
- Schw. Holunder
- Schneeball

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 11 / 2022). Die ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und sonstigen baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Minden, den 17.04.2012
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
(Katster- und Vermessungsamt - Im Auftrag
(Hallas)

Planverfasser
Dipl.-Ing. Halke Lorenzen
Büro für Orts- und Landesplanung
Dorfstraße 11
32825 Blomberg
Tel.: 05235 / 99793
Fax: 05235 / 99795
Internet: halke-lorenzen.de
Blomberg, den 2.4.2012
(Halke Lorenzen)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich am 13.01.2011 bekannt gemacht worden.
Petershagen, den 13.05.2011
(Blume) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom 24.01. bis 25.02.2011 öffentlich ausgelegen.
Petershagen, den 13.05.2011
(Blume) Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Petershagen hat den Bebauungsplan Nr. 58 "Einzelhandelszentrum Sparkassenstraße" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 31.03.2011 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung inhaltlich beschlossen.
Petershagen, den 13.05.2011
(Blume) Bürgermeister

Inkrafttreten / Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 58 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.5.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Petershagen, den 13.05.2011
(Blume) Bürgermeister

Verletzung von Verfahren und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 sind
- eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts nicht geltend gemacht worden.

24.05.2012
Petershagen, den
(Blume) Bürgermeister

Stadt Petershagen

Bebauungsplan Nr. 58 "Einzelhandelszentrum Sparkassenstraße"

M 1:500

PLANFASSUNG

Übersichtskarte

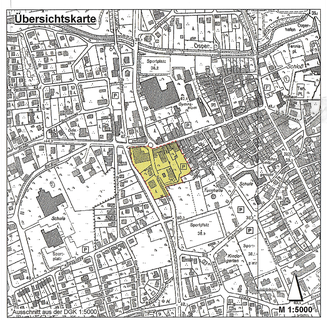
Hauptstraße
Meßlinger Straße
Bremer Straße
Gartenringstraße
Kreisradfahrweg
Sparkassenstraße
Kampgarten
Schule
Rathaus
Kirche
Bahnhof
Bad Oeynhausen
Minden
Lübbecke
Porta Westfalica
Bad Oeynhausen
Lohfeldstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Bahnhof